



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Dezember 2021
(OR. en)

14666/21

LIMITE

SCH-EVAL 158
DATAPROTECT 279
COMIX 605

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0392 (NLE)

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 910 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Polen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 910 final.

Anl.: COM(2021) 910 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2021
COM(2021) 910 final

2021/0392 (NLE)
SENSITIVE*

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der
Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Polen
festgestellten Mängel**

* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 7. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands¹. Im Einklang mit der Verordnung erstellte die Kommission für die Jahre 2014 bis 2019 ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm² und für 2019 ein einjähriges Evaluierungsprogramm³ mit detaillierten Plänen für Ortsbesichtigungen in den zu evaluierenden Mitgliedstaaten, mit den zu evaluierenden Bereichen und zu besichtigenden Orten.

Die zu evaluierenden Bereiche erstrecken sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands: Außengrenzenmanagement, Visumpolitik, Schengener Informationssystem (SIS), Schutz personenbezogener Daten, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und kontrollfreie Binnengrenzen. Bei allen Evaluierungen werden zudem Grundrechtsbelange und die Arbeitsweise der Behörden berücksichtigt, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden.

Auf der Grundlage des mehrjährigen und des einjährigen Programms hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission zwischen dem 3. und 8. März 2019 die Anwendung der Vorschriften des Unionsrechts im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten durch Polen evaluiert. Der Evaluierungsbericht⁴ des Teams enthält die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich der während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen.

Zusätzlich zu dem Bericht hat das Team Empfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel abgegeben. Diese Empfehlungen sind Gegenstand des vorliegenden Vorschlags.

Dieser Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung soll mithin sicherstellen, dass Polen alle Schengen-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ordnungsgemäß und wirksam anwendet.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Empfehlungen dienen der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Unionspolitik in anderen zentralen Bereichen.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

² Durchführungsbeschluss C(2014) 3683 der Kommission vom 18. Juni 2014 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2014-2019 gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

³ Durchführungsbeschluss C(2018) 7115 der Kommission vom 31. Oktober 2018 zur Festlegung des ersten Teils des jährlichen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2019 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

⁴ C(2021) 9100.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Kommission ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates verpflichtet, dem Rat einen Vorschlag zur Annahme von Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zu unterbreiten, die auf die Beseitigung der während der Evaluierung festgestellten Mängel abzielen. Zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander und im Interesse einer besseren Koordination auf Unionsebene sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten alle Schengen-Vorschriften wirksam anwenden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates spiegelt die besonderen Befugnisse wider, die dem Rat im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 6. August 2021 gaben die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 14 Absatz 5 und des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates im schriftlichen Verfahren eine positive Stellungnahme zum Evaluierungsbericht ab.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Dem Schutz der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands wurde während des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

entfällt

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Polen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen⁵, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 wurde 2019 eine Evaluierung zur Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Polen durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 9100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Angesichts des Ausgangs der Evaluierung ist es angezeigt, Polen bestimmte Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu empfehlen.
- (3) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählt insbesondere, dass der nationale Rechtsrahmen es dem Präsidenten der polnischen Datenschutzbehörde ermöglicht, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirats unabhängig zu ernennen, dass sich die Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Datenschutzbehörde einer öffentlichen Anhörung im Parlament unterziehen müssen, die auch über den amtlichen Kanal des Parlaments im Internet übertragen wird, dass häufig Kontrollen in Bezug auf die externen Dienstleister unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten und häufig Kontrollen der Konsulate vorgenommen werden, dass der Aus- und Weiterbildung des Personals ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, unter anderem im Bereich Datenschutz für die Endnutzer des nationalen Teils des Schengener Informationssystems (N.SIS) und die Mitarbeiter des SIRENE-Büros, und dass in den Gebäuden der beiden Rechenzentren, in denen das N.SIS und das nationale Visa-Informationssystem (N.VIS) untergebracht sind, Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.
- (4) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in Bezug auf das

⁵ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

Visa-Informationssystem (VIS) und das Schengener Informationssystem (SIS) zukommt, sollten die in diesem Beschluss festgelegten Empfehlungen 11, 12, 13, 20, 21 und 22 vorrangig umgesetzt werden.

- (5) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte dieser Beschluss dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden und sollte Polen innerhalb von drei Monaten nach Erlass dieses Beschlusses einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, ausarbeiten und der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Polen sollte

Rechtsvorschriften

1. soweit dies relevant ist, ausdrücklich klarstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im N.VIS und im N.SIS anwendbar ist;

Datenschutzbehörde

2. sicherstellen, dass durch Artikel 174 des Datenschutzgesetzes von 2018 und Artikel 106 des Gesetzes über den Datenschutz bei der Strafverfolgung von 2018, in denen die Obergrenze für die Ausgaben in einem bestimmten Jahr festgelegt ist, der Haushalt der polnischen Datenschutzbehörde nicht auf einen Betrag begrenzt wird, der unter dem im Staatshaushalt für das betreffende Jahr vorgesehenen Betrag liegt;

3. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde ihre zahlreichen Inspektionen des N.SIS II besser plant und organisiert, damit gewährleistet ist, dass alle Verarbeitungsvorgänge im N.SIS II und alle zuständigen Stellen erfasst werden und dass die Inspektionen zu einer umfassenden Überprüfung des N.SIS II nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 führen;

4. sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde eine umfassende Inspektion des N.VIS durchführt, um ihre Aufgaben nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 in vollem Umfang zu erfüllen;

Rechte betroffener Personen

5. sicherstellen, dass die Statistiken der Datenschutzbehörde zur Ausübung der Rechte betroffener Personen verbessert und aufgeschlüsselt werden nach Beschwerden und Anträgen,

dem System, auf das sie sich beziehen (SIS oder VIS), sowie Gegenstand und Art des Antrags (Berichtigung, Löschung, Auskunft);

6. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten Verantwortliche bei der Bereitstellung von Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf VIS-Daten einen proaktiveren Ansatz verfolgt;

7. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS und im VIS Verantwortliche (die nationale polnische Polizei – Zentrale technische Behörde für das nationale IT-System) Standardformulare für Anträge auf Ausübung von Rechten betroffener Personen veröffentlicht;

Visa-Informationssystem

8. sicherstellen, dass die Aufzeichnungen über den Zugriff auf das VIS auch Informationen über die Begründung für den betreffenden Zugriff enthalten;

9. die Liste der Behörden mit Zugriff auf das VIS und ihre Rechte für den Zugriff auf VIS-Daten mit Blick auf ihre Zuständigkeiten und die Verwendung dieser Daten in der Praxis erneut prüfen;

10. angesichts der Vielzahl der für die Verarbeitung von Daten im VIS Verantwortlichen, die in den nationalen Rechtsvorschriften und Vertragsbestimmungen benannt wurden, und der Vielzahl der beteiligten Akteure die Beziehungen zwischen den an der Visumerteilung beteiligten Behörden und den die VIS-Daten verarbeitenden Behörden sowie die Zuständigkeiten dieser Behörden für die Datenverarbeitung klarer regeln;

11. zur vollumfänglichen Nutzung der gespeicherten Protokolldateien sicherstellen, dass die VIS-Protokolldateien zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle regelmäßig analysiert werden;

12. einen VIS-Sicherheitsplan festlegen, der die physische Sicherheit des zweiten Datenstandorts sowie andere Aspekte der IT-Sicherheit des nationalen IT-Systems einschließlich des N.VIS abdeckt;

13. die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle in den mit dem VIS zusammenhängenden Anwendungen (insbesondere „Pobyt“ und „ZSE 6“) mit den Fristen des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und des Artikels 16 des Beschlusses 2008/633/JHA des Rates in Einklang bringen;

Schengener Informationssystem II

14. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung im N.SIS II Verantwortliche ein zentrales Nutzerverwaltungssystem einrichtet, das eine wirksame Eigenkontrolle ermöglicht, ohne dass bei den Einrichtungen, die Endnutzer des N.SIS II sind, Protokolle eingesehen werden müssen;
15. zur vollumfänglichen Nutzung der gespeicherten Protokolldateien sicherstellen, dass die SIS-Protokolldateien zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle regelmäßig analysiert werden;
16. die automatische Meldung von IT-Sicherheitsereignissen und Eigenkontrollen des für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen sicherstellen, um die Sicherheit weiter zu verbessern;
17. sicherstellen, dass als Teil der technischen Maßnahmen auch die Verwendung von USB-Geräten oder -Sticks unterbunden wird, indem alle USB-Anschlüsse der SIS-Workstations gesperrt werden;
18. erwägen, dass der Datenschutzbeauftragte des Innenministeriums proaktiv und regelmäßig in die Überwachung der Verarbeitung von SIS- und VIS-Daten durch Kontrolle der Prüfprotokolle einbezogen wird;
19. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS Verantwortliche der Datenschutzbehörde die Personalprofile aller Behörden mit Zugriff auf das SIS zur Verfügung stellt;
20. die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle in den Anwendungen mit Zugriff auf das SIS mit Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 12 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates in Einklang bringen;
21. sicherstellen, dass der für die Verarbeitung von Daten im SIS Verantwortliche nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 10 des Beschlusses 2007/533/JHA des Rates einen SIS-Sicherheitsplan festlegt;
22. sicherstellen, dass das breite Spektrum der Einrichtungen mit Zugriff auf SIS-II-Daten überprüft wird, damit gewährleistet ist, dass nur Einrichtungen, die den Zugang im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten und praktischen Bedürfnisse benötigen, auf die Daten zugreifen können;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

23. sicherstellen, dass auf den Websites der Datenschutzbehörde und der Polizei Informationen über die Rechte betroffener Personen in Bezug auf VIS-Daten bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*